

(13) Ausschuss für Ge-
sundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache

0031

15. Wahlperiode

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

**zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzli-
chen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung
(Beitragssatzsicherungsgesetz - BSSichG)**

Vorbemerkung

Der dbb verkennt nicht, dass sich die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sowie die Rentenversicherungsträger aktuell in einer finanziell problematischen Lage befinden. Der dbb teilt auch die Auffassung, dass für die finanzielle Situation aktuell die schwierige wirtschaftliche Lage in Deutschland einen maßgeblichen Anteil hat.

Der weitere Anstieg der Lohnnebenkosten hat dämpfende Wirkung auf die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland, da er zum einen Investitionshemmnisse auf Seiten der Arbeitgeber bildet, auf der anderen Seite die für die Ankurbelung der Binnenkonjunktur erforderliche Kaufkraft der Arbeitnehmerschaft aufsaugen wird; in diesem Sinne stellt der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der gesetzlichen Rentenversicherung allerdings nur einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Eine nachhaltige Reform der Finanzen der gesetzlichen Krankenversicherung dürfte nur mittelfristig im Rahmen eines Gesamtkonzeptes möglich sein, wie sie der Sachverständigenrat zur Konzentrierten Aktion im Gesundheitswesen Ende 2001 in seinem Gutachten vorgeschlagen hat.

Zu den Gesetzesvorschriften im Einzelnen

Zu Art. 1:

§ 6

Hinsichtlich der Festlegung der Jahresarbeitsentgeltgrenze sollte an der bisherigen Formulierung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 festgehalten werden. § 6 Abs. 6 erscheint überflüssig, da er sich bezüglich der Anpassung der Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung im Wortlaut mit § 159 SGB VI in der bisherigen Fassung deckt; die Beibehaltung der bisherigen Regelung wäre daher im Sinne einer einfachen und unkomplizierten Regelung und dient auch der Vermeidung von unnötigem Verwaltungsaufwand.

Zu Art. 5:**Gesetz zur Begrenzung der Ausgaben in der gesetzlichen Krankenversicherung für das Jahr 2003**

Kritisiert wird die gesetzlich verordnete Nullrunde für die Vereinbarung der Gesamtvergütung nach § 85 Abs. 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuches; dies dürfte im Hinblick auf den Personalbedarf im Rahmen der Umsetzung des DRG-Vergütungssystems sowie möglichen Auswirkungen aus dem Simap-Urteil für die Beschäftigten in den Krankenhäusern problematisch sein, letztendlich macht es aber auch die erforderliche Teilhabe der Beschäftigten in den Krankenhäusern an der Lohn- und Einkommensentwicklung unmöglich; diesbezüglich wird eine Streichung dieser Vorschrift empfohlen.

Zu Art. 2:**Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch****§ 275 c****Beitragsbemessungsgrenze für das Jahr 2003**

Diesbezüglich wird die Abweichung von der bisher in § 159 SGB VI niedergelegten Formel zur Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze kritisiert; danach orientierte sich bislang die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze an der Entwicklung der Bruttolohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigtem Arbeitnehmer. Nur dieser Systembruch ermöglicht dann auch die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten auf 5.100 € monatlich und in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 6.250 € monatlich. Diese Anhebung entspricht nicht der tatsächlichen Bruttolohn- und Gehaltsentwicklung.

Zu Art. 7:**Gesetz zur Stabilisierung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahre 2003**

Problematisch ist aus Sicht des dbb die Formulierung, dass die Krankenkassen von der Beitragssatzsperre erst nach Ausschöpfung sämtlicher Wirtschaftlichkeitsreserven und erst nach Aufbrauchen von Betriebsmitteln und Rücklagen usw. befreit sind.

Hierbei besteht aus Sicht des dbb und seiner u. a. im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung organisierenden Mitgliedsgewerkschaft GdS die Gefahr, dass die Krankenkassen massive Rationalisierungsmaßnahmen zu Lasten der bei den Krankenkassen Beschäftigten durchführen werden. Dabei ist nicht auszuschließen, dass die Krankenkassen dabei auch den Service für die Versicherten reduzieren, was wiederum nicht im Sinne der Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung sein kann. Es wird daher vorgeschlagen, Abs. 3 Satz 3 der Vorschrift ersatzlos zu streichen, zumal diese Regelung den Beurteilungsspielraum der Aufsichtsbehörden nach §§ 146 a, 153, 163, 170 SGB V einschränken würde.